

Begründung zur Änderungsverordnung vom 8. Dezember 2020

I. Änderung der Coronaschutzverordnung

Die Änderungen greifen Vollzugsprobleme bei der Durchsetzung des Verbots des Verzehr von Speisen und Getränken im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle auf. Dazu wird das bereits in § 14 geregelte Verbot für gastronomische Einrichtungen durch Aufnahme in § 11 auf Verkaufsstellen des Einzelhandels erstreckt und durch Ergänzung in § 18 Absatz 2 in den Katalog der unmittelbar zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen.

II. Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Seit der Aufnahme des Regelbetriebs in Zeiten der Pandemie haben alle Kinder wieder einen Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung im vertraglich vereinbarten Umfang. Dabei war von Anfang an klar, dass es sich nicht um einen normalen Regelbetrieb handelt, sondern um einen Pandemiebetrieb, der allen Beteiligten über das übliche Maß hinaus viel abverlangt. Er fordert Flexibilität und individuelle Gestaltung vor Ort, insbesondere bei den derzeit hohen Infektionszahlen, die sich auch auf die Kindertagesbetreuung auswirken. In Folge von Infektionsfällen kommt es auch zu Teilschließungen und Schließungen von Kindertageseinrichtungen. Daneben hat das Infektionsgeschehen weitere Auswirkungen, wenn etwa Beschäftigte oder deren eigene Kinder von Quarantänen betroffen sind. Gleichzeitig müssen in den Kindertageseinrichtungen die Infektionsschutzmaßnahmen aufrechterhalten und ggf. verstärkt werden.

Dies kann in organisatorischer und personeller Hinsicht zu erheblichen Belastungen führen. Die Ausprägung dieser Belastungen in den Einrichtungen ist dabei durchaus unterschiedlich und kann sich im Zeitverlauf immer wieder verändern. Um auf solche Entwicklungen zu reagieren, können flexible Anpassungen notwendig werden, um den Pandemiebetrieb aufrecht zu erhalten. Dabei stehen den Trägern und Einrichtungen unterschiedliche Gestaltungsspielräume zur Verfügung, die sie im Pandemiebetrieb bedarfsgerecht umsetzen können. Kommt der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung nach vollumfänglicher Ausschöpfung aller Gestaltungsspielräume zu der Einschätzung, dass der Pandemiebetrieb bei Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen temporär nicht möglich ist, ist er nunmehr berechtigt, in Abstimmung mit dem Jugendamt, den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang um bis zu 6 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Dabei können die unterschiedlichen vertraglichen Betreuungsumfänge unterschiedlich angepasst werden. Die Reduzierung ist sowohl im Umfang als auch zeitlich auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Sie gilt jeweils nur einrichtungsscharf.

Die Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des Jugendamtes. Eine detaillierte Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich. Die Abstimmung gilt auch dann als vollzogen, wenn der Träger die Maßnahme angezeigt hat, und das Jugendamt innerhalb von drei Werktagen nicht widersprochen hat. In diesem Zeitraum gelten die Maßnahmen als genehmigt.